

## Rechtssache T-78/89 Dépens

**PPG Industries Glass SpA, vormalis  
PPG Vernante Pennitalia SpA  
gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
„Wettbewerb — Kostenfestsetzung“

Beschluß des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. Juni 1993 ..... II - 574

### Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten — Begriff — Zinsen auf die an die Anwälte gezahlten Beträge für die Zeit vor dem Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses — Ausschluß*  
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)
2. *Verfahren — Kosten — Festsetzung — Zu berücksichtigende Faktoren*  
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)
3. *Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten — Begriff — Einschaltung mehrerer Anwälte*  
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)

1. Der Kostenfestsetzungsbeschluß bildet den Rechtstitel für den Anspruch der Parteien auf Erstattung der Kosten. Eine Partei kann daher für die Zeit vor dem Erlaß dieses Beschlusses keine Zinsen auf die an ihre Anwälte gezahlten Beträge als erstattungsfähige Kosten beanspruchen.
  2. Der Gemeinschaftsrichter hat nicht die von den Parteien ihren eigenen Anwälten geschuldeten Vergütungen festzusetzen, sondern den Betrag zu bestimmen, bis zu dem die Erstattung dieser Vergütungen von der zur Tragung der Kosten verurteilten Partei verlangt werden kann. Daraus folgt, daß das Gericht weder eine nationale Gebührenordnung für Anwälte noch eine eventuell getroffene Gebührenvereinbarung zu berücksichtigen braucht.
  3. Grundsätzlich kann nur die Vergütung eines einzigen Anwalts unter den Begriff „notwendige Aufwendungen“ im Sinne von Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichts fallen.
- Da das Gemeinschaftsrecht keine Gebührenordnung kennt, hat das Gericht die Gegebenheiten des Einzelfalls frei zu würdigen und dabei den Gegenstand und die Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sowie seinen Schwierigkeitsgrad, den Arbeitsaufwand des Anwalts im Zusammenhang mit dem Verfahren und das wirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen, das die Parteien am Ausgang des Rechtsstreits hatten.

BESCHLUSS DES GERICHTS (Erste Kammer)  
9. Juni 1993 \*

In der Rechtssache T-78/89 Dépens

**PPG Industries Glass SpA**, vormalis PPG Vernante Pennitalia SpA, Gesellschaft italienischen Rechts, Genua (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gianni Manca und Antonio J. Manca Graziadei, Rom, und Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und Alexandre Vandencastele, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg,

Antragstellerin,

\* Verfahrenssprache: Englisch.